



Integrierter Weinbau:	Berthold Fuchs	06123 - 9058-16	berthold.fuchs@rpda.hessen.de
	Bernd Neckerauer	06123 - 9058-42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
Ökologischer Weinbau:	Claudia Jung	06123 - 9058-28	claudia.jung@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft:	Mathias Schäfer	06123 - 9058-15	mathias.schaefer@rpda.hessen.de
Abonnement:	Sabrina Lüft	06123 - 9058-24	sabrina.lueft@rpda.hessen.de
Tel. Ansagedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058-11	
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058-30	

Informationsdienst

Neue Anwendungsbestimmungen für PSM

08.04.2019

- Neubewertung der Änderungen bei den SF-Auflagen -

Nach näherer Betrachtung der im letzten Wetterfax beschriebenen Änderungen und Neuregelungen der SF-Auflagen hat sich jetzt gezeigt, dass die Belastungen und Einschränkungen der Anwender von Pflanzenschutzmitteln vorerst nun doch nicht so dramatisch ausfallen, wie ursprünglich angenommen und beschrieben. Das neue Motto könnte jetzt also heißen: „*Es wird nicht alles so heiß gegessen, wie es gekocht wird*“.

Bußgeldbewertung der SF-Auflagen

Die in der letzten Mitteilung veröffentlichte Liste der SF-Auflagen ist zwar im vollem Umfang korrekt, was allerdings differenziert zu betrachten ist, ist die rechtliche Einstufung dieser Auflagen, und die Konsequenzen die sich daraus für den Anwender ergeben. Richtig ist, dass künftig SF-Auflagen nicht mehr als „Kennzeichnungsaufgaben“, sondern als „Anwendungsbestimmungen“ erlassen werden, also als rechtsverbindliche Vorschriften die bei Missachtung mit einem Bußgeld zu belegen sind. Was wir dabei allerdings falsch interpretiert hatten ist die Tatsache, dass diese Änderung des Rechtsstatus nur bei Neuzulassungen zum Tragen kommt, bei allen bestehenden Zulassung greift diese Verschärfung aber nicht. Dort bleibt es also vorerst bei der bisherigen Einstufung, d.h. die Auflagen sind zwar einzuhalten, dies wird aber weder kontrolliert, noch wird deren Missachtung geahndet.

Welche Einschränkungen gibt es?

Konkret betroffen von dieser verschärften Einstufung sind somit vorerst nur die beiden neu zugelassenen Fungizide *Luna Max* und *Zorvec Zelavin* über die beiden Auflage SF 276-EEWE und SF 278-2WE.

SF 276-EEWE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Weinbau bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.	Luna Max Zorvec Zelavin
SF 278-2WE	Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitszeit in den behandelten Kulturen innerhalb von 2 Tagen nach der Anwendung in Weinbau auf maximal 2 Stunden täglich begrenzt ist. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe zu tragen.	Luna Max

Aber auch diese beiden Auflagen sind nicht wirklich dramatisch, da für die Nachfolgearbeiten weder ein *Standardschutzanzug (Pflanzenschutz)* noch *Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz)*, sondern lediglich lange Arbeitskleidung und Schutzhandschuhe vorgeschrieben sind. Zwar ist auch mit dieser Ausstattung der Arbeitskomfort und die Bewegungsfreiheit der Arbeiter erheblich eingeschränkt, umsetzbar sind die Auflagen aber dennoch. Das bedeutet, dass wir diese beiden neuen und absolut wichtigen Produkte, trotz dieser praxisfremden Einschränkungen, in unsere Empfehlungen aufnehmen können und werden.

Wie geht es weiter?

Momentan ändert sich für den Anwender also noch relativ wenig, allerdings in Zukunft werden die Verschärfungen und Erschwernisse Schritt für Schritt unsere Arbeit im Weinberg immer weiter erschweren und einschränken. Die im letzten Wetterfax beschriebenen (Horror-)Szenarien, wie etwa beim Öko-Weinbau, sind zwar momentan also noch nicht relevant, können in nächster Zukunft aber durchaus realistisch werden, nämlich immer dann, wenn bestehende Zulassungen auslaufen und Neuzulassungen anstehen.